

FFG
Forschung wirkt.

EINREICHUNG JEDERZEIT MÖGLICH
VERSION 5.0
GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2025



LEITFADEN ZU IMPACT INNOVATION

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
2	ZIELE UND SCHWERPUNKTE DER AUSSCHREIBUNG	6
2.1	Was ist ein Innovationsprozess?	6
2.2	Begriffsbestimmungen	8
2.3	Ziele	10
2.4	Nicht-Ziele	11
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....	12
3.1	Wer ist förderbar?.....	12
3.1.1	Was sind die formalen Voraussetzungen?.....	12
3.2	Welche Projekte sind förderbar?	13
3.2.1	Wie werden Projekte in Impact Innovation Social gefördert?	13
3.2.2	Welche Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen? ...	14
3.3	Wie hoch ist die Förderung?	14
3.4	Welche Kosten sind förderbar?.....	15
4	DIE EINREICHUNG	16
4.1	Wie verläuft die Einreichung?.....	16
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	17
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	17
4.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
4.5	Offenlegungspflichten und Informationsfreiheit	19
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	19
5.1	Was ist die Formalprüfung?.....	19
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?	20
5.3	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	20
5.3.1	Impact	20
5.3.2	Innovationspotential	21
5.3.3	Projektziel	21
5.3.4	Nachhaltigkeit	22
5.3.5	Einsatz der Methoden	23
5.3.6	Akteurseinbindung	23
5.3.7	Qualifikationen.....	24
5.3.8	Finanzielle Situation	25
5.3.9	Anreizwirkung	25
5.3.10	Ausschreibungsziele	25
5.3.11	Organisation.....	26
5.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	27
5.5	Was tun im Falle einer Ablehnung?.....	27

6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	27
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	27
6.2	Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?	28
6.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	28
6.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	28
6.5	Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?	29
6.6	Wie werden Änderungen im Projekt kommuniziert?	29
6.7	In welchen Fällen wird ein Projekt abgebrochen? (Stop or Go Entscheidung)	30
6.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	31
6.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	31
7	FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	32
8	WEITERE INFORMATIONEN	33
8.1	Auf einen Blick: Unterschiede Impact Innovation Allgemein und Impact Innovation Social	33
8.2	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit	34
8.1	Service FFG Projektdatenbank	34
8.2	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	34
9	ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht	5
Tabelle 2: Weitere Informationen	6
Tabelle 3: Abläufe zum richtigen Einsatz von Innovationsmethoden	7
Tabelle 4: Förderungsquoten	15
Tabelle 5: Dokumente für die Einreichung	17
Tabelle 6: Hauptkriterien von Impact Innovation	20
Tabelle 7: Impact	20
Tabelle 8: Innovationspotential	21
Tabelle 9: Projektziele	21
Tabelle 10: Nachhaltigkeit	22
Tabelle 11: Methodische Vorgehensweise – Einsatz von Methoden	23
Tabelle 12: Methodische Vorgehensweise – Akteurseinbindung	23
Tabelle 13: Durchführbarkeit – Qualifikationen	24
Tabelle 14: Durchführbarkeit – Finanzielle Situation	25
Tabelle 15: Programmrelevanz – Anreizwirkung	25
Tabelle 16: Programmrelevanz – Ausschreibungsziele Impact Innovation	25

Tabelle 17: Programmrelevanz – Ausschreibungsziele Impact Innovation Social	26
Tabelle 18: Programmrelevanz – Organisation	26
Tabelle 19: Ratenschema zu Impact Innovation	28
Tabelle 20: Unterschiede Impact Innovation und Impact Innovation Social.....	33

Änderungen gegenüber Version 4.2

- Darstellung der erweiterten Fördermöglichkeit für Projekte der sozialen Innovation sowie Projekte von Unternehmen mit VSE-Label (Verified Social Enterprises) im Rahmen von Impact Innovation Social (insbes. Förderungsquote, Förderungshöhe, förderbare Organisationen, Rechtsgrundlage)
- Änderung der maximalen Projektlaufzeit von 12 auf 18 Monate
- Überarbeitung der Begriffsbestimmung „Soziale Innovation“
- Überarbeitung der Kriterien zur Beurteilung der Förderansuchen
- Überarbeitung des gesamten Leitfadens im Hinblick auf bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit
- Inklusion Passus Informationsfreiheitsgesetz

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Impact Innovation fördert den Einsatz von Innovationsmethoden zur Lösung eines Problems. Zentral ist dabei ein Prozess, in dem alle Beteiligten eingebunden werden, um neue Ideen zu finden und eine wirkungsvolle Lösung zu entwickeln.

Für **Projekte der sozialen Innovation und Projekte von Unternehmen mit VSE-Label** (Verified Social Enterprises) steht dabei **im Rahmen von Impact Innovation Social** eine höhere Förderquote zur Verfügung.

Table 1: Übersicht

Eckpunkte	Impact Innovation	Impact Innovation Social
Förderbare Gesamtkosten	150.000 EUR	150.000 EUR
Förderungsquote	50 % Zuschuss (maximale Förderung 75.000 EUR)	70 % Zuschuss (maximale Förderung 105.000 EUR)
Projektdauer	maximal 18 Monate	maximal 18 Monate
Förderbare Organisationen	KMU *	KMU * Großunternehmen

* unabhängig von der Rechtsform (auch gemeinnützige Organisationen)

Es sind Kosten für folgende Tätigkeiten förderbar:

- Intensive Problemanalyse
- Ideenfindung und Ideenauswahl
- Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure
- Einbindung externer Expertinnen und Experten in Innovationsmethoden
- Kosten für die Konzeption und Entwicklung von Lösungen

Details zu den förderbaren Kosten finden Sie im [FFG-Kostenleitfaden](https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden) unter der Webseite <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>.

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, zB durch die Berücksichtigung verschiedener

Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/gleichstellung#Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

Tabelle 2: Weitere Informationen

Weitere Information	Nähere Angaben
Budget gesamt	1,5 Mio. EUR
Einreichfrist	jederzeit möglich
Sprache	deutsch (englisch ist möglich)
Programmleitung	Dr. Maria Fischinger T: +43 577 55 1216 maria.fischinger@ffg.at Tansu Akinci, MSc, MA T: +43 577 55 1230 tansu.akinci@ffg.at Mag. Matthias Weichhart T: +43 577 55 1316 matthias.weichhart@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/programm/impactinnovation
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

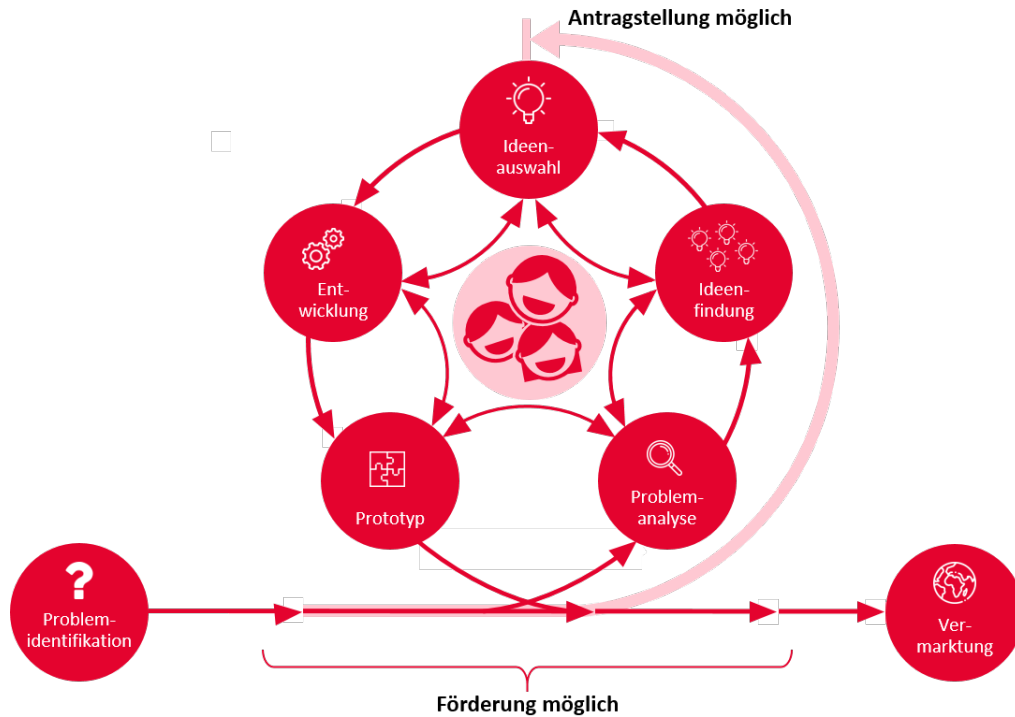
2 ZIELE UND SCHWERPUNKTE DER AUSSCHREIBUNG

Im Rahmen von [Impact Innovation](#) werden innovative Projekte unterstützt, die ein konkretes Problem mittels eines Innovationsprozesses lösen wollen. Produkte oder Dienstleistungen sollen so besser und gezielter entwickelt werden.

2.1 Was ist ein Innovationsprozess?

Es gibt viele Innovationsmethoden, die verschiedenste Begriffe, Modelle und Darstellungen von Innovationsprozessen verwenden. Die FFG verwendet im Rahmen von Impact Innovation folgende Schritte und Begriffsdefinitionen:

Abbildung 1: Modell für einen Innovationsprozess



Wir möchten Ihnen ein Beispiel geben, wie der Einsatz von Innovationsmethoden ablaufen kann und welche die wichtigsten Schritte dabei sind. Vorweg: Innovationsprozesse sind flexibel! Es ist erlaubt und durchaus auch erwünscht, wieder einen Schritt zurückzugehen, Ideen oder Ansätze zu verwerfen und neu zu denken. Nur so entstehen die besten Lösungen für Ihre Zielgruppe. Eine Detailbeschreibung finden Sie in der nachfolgenden Tabelle 3.

Tabelle 3: Abläufe zum richtigen Einsatz von Innovationsmethoden

Ablauf und Einsatz von Innovationsmethoden	Beschreibung
Problemidentifikation	Ich habe ein Problem erkannt, für das es keine zufriedenstellende Lösung gibt und kann das Problem klar beschreiben. Schon ab diesem Zeitpunkt kann ich einen Impact Innovation-Antrag einreichen!
Problemanalyse	Ich analysiere das Problem vertiefend. Dazu binde ich relevante Akteurinnen und Akteure, also Betroffene, Kundinnen, Kunden, Partnerinnen, Partner, Lieferantinnen, Lieferanten etc. ein und hole mir ihr Feedback. Das hilft mir dabei, die Bedürfnisse zu erkennen und das Problem noch besser zu verstehen.
Ideenfindung	Auf Basis der Problemanalyse suche ich Lösungen für das Problem. Erneut arbeite ich mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren zusammen. Zur Unterstützung kann ich auch Innovationsexpertinnen und -experten einbinden.

Ablauf und Einsatz von Innovationsmethoden	Beschreibung
Ideenauswahl und Konzeption	Ich entscheide, welche Ideen das Problem am besten lösen könnten und entwerfe erste Lösungen oder Prototypen. Ich teste sie zusammen mit den Akteurinnen und Akteuren und entwickle sie weiter. Wenn noch keine passende Lösung dabei ist, gehe ich wieder einen Schritt zur Ideenfindung zurück. Bei Projekten der sozialen Innovation nutze ich für die Auswahl der besten Lösung(en) idealerweise eine wirkungsorientierte Methode (zB begleitende Evaluierung, Wirkungstreppe).
Entwicklung und Prototyp	Auf Basis der Erkenntnisse aus den ersten Tests entwickle ich die Ideen weiter und verfeinere die am besten geeigneten Ansätze. Ich teste sie laufend zusammen mit den Akteurinnen und Akteuren. Am Schluss dieses Schrittes komme ich zu einem konkreten Wissen über die Lösung und zB zu einem Prototyp.
Produkt und Service	Am Ende des Innovationsprozesses habe ich ein funktionsfähiges Produkt oder eine Dienstleistung inklusive eines Business Modells entwickelt. Diese Lösung kann ich den Betroffenen zeitnahe anbieten. Bis zu diesem Prozessschritt kann die Hälfte meiner Kosten mit bis zu 75.000 EUR (105.000 EUR bei Impact Innovation Social) gefördert werden.

2.2 Begriffsbestimmungen

Innovation: Unter Innovation wird die Entwicklung einer neuen Lösung verstanden. Das kann ein Produkt, eine Dienstleistung oder einfach ein Prozess sein. Ausschlaggebend im Rahmen von Impact Innovation ist, dass die gesuchte Lösung einen Mehrwert für die Zielgruppe bzw. die betroffene Gruppe bringt. Sie soll also das Problem besser lösen als das bestehende Angebot.

Nicht gemeint ist zB eine Marketing-Kampagne für ein bestehendes Produkt.

Innovationsprozess: Der Innovationsprozess beschreibt den Weg vom Erkennen eines Problems bis zu einer innovativen Lösung. Man startet mit einer Problemdefinition, bei der auch die Auswirkungen und betroffenen Gruppen ganz konkret dargestellt und analysiert werden. Ausgehend von diesem Problem werden Ideen erarbeitet und immer wieder getestet, um schlussendlich die beste Lösung zu entwickeln.

Nicht gemeint sind zB das starre Abarbeiten von Arbeitsplänen oder die Anwendung eines Wasserfallmodells.

Innovationsmethoden: Die Anwendung von Innovationsmethoden ist eine Grundvoraussetzung für eine Impact Innovation-Förderung. Vor allem für das

Einbeziehen der relevanten Akteurinnen und Akteure bedarf es passender Methoden, die es möglich machen, Erfahrungen, Ideen und Expertenwissen zielgerichtet abzurufen und einzubinden. Innovationsmethoden definieren dafür eine systematische Vorgehensweise.

Einreichende Organisationen müssen zu Beginn des Projektes nicht selbst über das notwendige Expertenwissen zu Innovationsmethoden verfügen. Diese Expertise kann auch durch Dritte:innen wie externe Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder Berater:innen zur Verfügung gestellt werden.

Nicht gemeint sind zB Straßenumfragen oder Literaturrecherche.

Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure: Auch die frühzeitige und wiederholte Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure ist eine Grundvoraussetzung für eine Impact Innovation-Förderung. Das sind Personen oder Organisationen, die mit dem Problem oder dessen Auswirkungen in direkt oder indirekt in Berührung kommen oder deren Erfahrung zur Lösungsfindung beitragen können. Beispiele dafür sind:

- Kundinnen und Kunden oder Nutzer:innen
- Expertinnen und Experten mit dem notwendigen Wissen im entsprechenden Themengebiet
- weitere Stakeholder wie Interessensvertretungen

Es kann sich dabei auch um unübliche (zB branchenfremde) Akteurinnen und Akteure handeln, die mit ihrer Expertise den Themenbereich breiter abdecken und für andere Sichtweisen sorgen können.

Nicht gemeint ist zB die ausschließliche Einbindung von Expertinnen und Experten in Innovationsmethoden oder die ausschließlich externe Durchführung von Softwareentwicklung.

Impact: Unter Impact versteht die FFG, wie weitreichend und stark die Auswirkungen des Problems auf die direkt oder indirekt betroffenen Gruppen sind. Neben dem Impact im sozialen bzw. gesellschaftlichen Sinne („Social Impact“), können das zB auch Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden, Nutzer:innen einer Dienstleistung, Arbeitskräfte oder Prozesse einer Organisation sein.

Nicht gemeint ist zB ausschließlich eine Umsatzsteigerung als Impact.

Prototypen: Über die Entwicklungsschritte eines Innovationsprojektes hinweg sollten die Ideen immer wieder schnell in Prototypen umgesetzt werden, um die Idee frühzeitig und einfach zu testen. Prototypen machen die grundlegenden Funktionen einer Idee erkennbar und verständlicher. Sehr früh in der Ideenfindung können diese sehr einfach sein und nur beispielhaft die Idee skizzieren. Je weiter die Problemlösung ausdefiniert ist, desto ausgereifter sind Prototypen.

Nicht gemeint sind zB fertige Produkte oder Dienstleistungen.

Soziale Innovation: Projekte mit dem Schwerpunkt Soziale Innovation haben das explizite Ziel, ein soziales bzw. gesellschaftliches Problem zu lösen. Konkret werden im Rahmen dieses Schwerpunktes Produkte, Dienstleistungen, Konzepte und Angebote in folgenden Themen-Bereichen entwickelt:

- Sozialen Dienstleistungen (zB in der Pflege von älteren Menschen, Obdachlosenbetreuung etc.)
- Bildungskonzepte und -angebote außerhalb des staatlichen Bildungssystems
- Initiierung und Betreuung von Netzwerken und Gemeinschaften
- Gesellschaftliche Partizipationsprozesse
- Sozialer Wohnungsbau
- Betreuung von benachteiligten Personengruppen
- Armutsbekämpfung
- Sicherstellung von fairen Arbeitsbedingungen
- Integration von benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt
- Gesundheitsdienstleistungen
- Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen
- Kinderbetreuung und -beaufsichtigung
- Langzeitpflege
- Maßnahmen im Rahmen der sozialen Fürsorge
- Maßnahmen zur Förderung von Diversität und Gleichstellung der Geschlechter
- Medien und Transparenz
- Maßnahmen zur Förderung der Demokratie
- Maßnahmen zum Umweltschutz
- Maßnahmen zum Konsumentenschutz

Projekte von Unternehmen mit VSE-Label (Verified Social Enterprises) werden automatisch dem Schwerpunkt Soziale Innovation zugeordnet.

2.3 Ziele

Impact Innovation ist in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen Österreichs auf die Steigerung der Innovationstätigkeit der österreichischen Unternehmen ausgerichtet.

In dieser Ausschreibung sollen Innovationsprojekte gefördert werden, in denen Probleme auf innovative Art und Weise gelöst werden und die einen positiven Impact erzielen. Dies bedarf einer breiten und nicht rein technologisch orientierten Sichtweise von Innovation.

Eine frühe und intensive Einbindung von relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie eine methodische Vorgehensweise sind für eine erfolgreiche Problemlösung relevant. Für strukturierte Innovationsprozesse fehlt es allerdings vor allem kleinen und mittleren Betrieben und sozialen Organisationen meist an den notwendigen Ressourcen (finanziell, personell und qualitativ).

Allgemeines Ziel des Förderangebotes ist daher die Förderung von Projekten mit einem strukturierten Innovationsprozess und intensiver Einbindung von relevanten Akteurinnen und Akteuren. Es wurden folgende konkrete Ziele für die Ausschreibung definiert:

- **Verbreiterung der Innovationsbasis:**
 - Durch die Förderung sollen Anreize für Innovationen in neuen Bereichen ohne F&E-Schwerpunkt gesetzt werden.
 - Durch ein breiteres Verständnis von Innovation und die Berücksichtigung eines Innovationsprozesses werden Innovationen im nicht-technischen Bereich angesprochen.
 - Darüber hinaus werden Organisationen von der Förderung angesprochen, die noch wenige Erfahrungen mit Innovation und Innovationsprozessen haben.
- **Verbreiterung des Zugangs zu einer FFG-Förderung:** Durch das breitere Verständnis von Innovation können Organisationen Unterstützung erhalten, die bisher kaum oder wenig Erfahrung mit Instrumenten der Forschungsförderung hatten.
- **Erfolgreichere Innovationsprojekte:** Durch die Förderung lassen sich Produkte, Prozesse und Dienstleistungen besser entwickeln, da folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - a) Eine frühe Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteuren
 - b) Eine strukturierte und methodisch geleitete Vorgehensweise entlang eines Innovationsprozesses
 - c) Organisationen können frühzeitig notwendiges Wissen über das Problem einbinden
 - d) Lernerfahrungen über die Problemstellung können früh gemacht werden und so bessere Lösungen entwickelt werden

2.4 Nicht-Ziele

Folgende Vorhaben werden bei Impact Innovation nicht gefördert:

- Regelmäßige Neuerungen, wie zB die regelmäßige oder saisonale Einführung neuer Produkte, Angebote und Dienstleistungen (zB Angebot neuer Modelinien oder Kunstwerke)
- Der Regelbetrieb von entwickelten Lösungen bzw. das regelmäßige Anbieten von Dienstleistungen nach deren Entwicklung
- Die reine Professionalisierung von Unternehmensstrukturen bzw.-organisationen
- Anpassungen von Organisationen, die sich aus dem regulären Betrieb oder der regulären Geschäftstätigkeit ergeben

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Wer ist förderbar?

Alle Organisationen, die wirtschaftlich tätig sind und die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören, können Projekte einreichen. Besonders werden jedoch Organisationen und Bereiche angesprochen, für die der Einsatz von Innovationsmethoden noch nicht weit verbreitet ist. Das umfasst beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich Tourismus, traditionelle Handwerksbetriebe und Organisationen aus dem sozialen Bereich.

Folgende Organisationsformen können daher einreichen:

- Startups oder Unternehmen in Gründung
- Personen- oder Kapitalgesellschaften mit oder ohne Gewinnabsicht
- Natürliche Personen oder Einzelunternehmer:innen
- Vereine
- Gemeinnützige Organisationen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten, Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper sowie vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen.

Darüber hinaus dürfen Organisationen, die in den letzten drei Jahren bei der Evaluierung oder dem Design einer mit Impact Innovation in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, aus Gründen der Unvereinbarkeit nicht einreichen. Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist eine Einreichung in Impact Innovation mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

3.1.1 Was sind die formalen Voraussetzungen?

- Es können alle Organisationen und Organisationsformen gefördert werden, die die Schwellenwerte lt. [KMU-Definition¹](#) nicht überschreiten.
- Darüber hinaus können im Rahmen von **Impact Innovation Social** auch Projekte von Großunternehmen mit dem Schwerpunkt Soziale Innovation gefördert werden. Nähere Informationen und Einschränkungen finden Sie in [Kapitel 3.2.1](#)
- Für alle Organisationen gilt, dass eine **wirtschaftliche Tätigkeit** oder Vorbereitungsarbeiten dazu nachweisbar sein müssen. Dabei ist speziell für

¹ Siehe https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU

Vereine und gemeinnützige Organisationen zu beachten: Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob das entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Wohltätige Organisationen gemäß § 4a EStG sind daher in diesem Programm förderbar.

- Es können auch **einzelne Personen** einreichen, die planen, eine Organisation zu gründen. Die Einreichung und Förderung erfolgt in diesem Fall im Namen von Einzelunternehmen. Die Gründung kann im Laufe des Projektes erfolgen bzw. von der FFG per Auflage festgesetzt werden.
- Die Förderungswerbenden müssen bei der Auszahlung der Förderung eine **Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich** haben.
- [Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten²](#) (gemäß Artikel 2 Rz. 18 der [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023 i.d.g.F.) können im Rahmen von Impact Innovation nicht gefördert werden.

3.2 Welche Projekte sind förderbar?

Es existieren **keine thematischen Einschränkungen**. Unabhängig vom Thema und von der betroffenen Branche können alle Projekte eingereicht werden, in denen ein Innovationsprozess verfolgt werden soll, um ein relevantes Problem zu lösen.

Für Projekte der Sozialen Innovation ist jedoch eine erhöhte Förderquote möglich:

3.2.1 Wie werden Projekte in Impact Innovation Social gefördert?

Projekte der Sozialen Innovation (siehe [Kapitel 2.2](#)) und Projekte von Unternehmen mit VSE-Label (Verified Social Enterprises) können im Rahmen einer **De-minimis Beihilfe** mit einer **erhöhten Förderquote von 70 %** gefördert werden. Hierfür gilt abweichend von den allgemeinen Kriterien:

- Es können neben KMU **auch Großunternehmen** gefördert werden.
- Förderungen aus De-minimis-Beihilfen dürfen die Obergrenze der aktuell gültigen De-minimis Verordnung nicht überschreiten.

Hinweis: Alternativ ist für Projekte der Sozialen Innovation von KMU auch eine Förderung gem. Artikel 29 AGVO mit der regulären Förderquote von 50 % möglich (zB wenn die De-minimis-Obergrenze bereits erreicht wurde). Die Auswahl kann im Rahmen der Antragserstellung im eCall-Portal der FFG getroffen werden.

² <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>

3.2.2 Welche Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen?

Nicht förderbar sind Neuerungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit mit regelmäßiger, saisonaler oder sonstiger zyklischer Veränderung. Auch der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten ist nicht förderbar, selbst wenn relevante Akteurinnen und Akteure eingebunden werden. Nicht förderbar sind deshalb zB:

- Einführung von neuen Produkten in die Produktlinie im Handel
- Verfassen von neuen Publikationen (zB Fachpublikationen von Rechtsanwälten zu neuen Gesetzesinhalten)
- Regelmäßige Schulungen oder Unternehmensberatung, die neu für Förderungswerbende sind
- Erstellen neuer Angebote im Immobilien- oder Architekturbereich
- Einführung neuer Angebote in der Gastronomie (zB Einführung von neuen Speisevariationen)
- Entwerfen neuer Kollektionen im Modedesign
- Erstellen und Anbieten neuer Werke im Kunstbereich (zB Komposition neuer Musikstücke)
- Akquise neuer Kundinnen- und Kunden-Gruppen
- Neuerungen für einzelne Kundinnen oder Kunden

Ein überwiegendes Literaturstudium oder eine Recherche des State of the Art entsprechen ebenfalls nicht den Zielen der Initiative. Vielmehr liegt der Fokus auf einer intensiven Einbindung von Akteurinnen und Akteuren in der Entwicklung von Lösungen.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die **Obergrenze der Förderung** im Rahmen dieser Ausschreibung beträgt für ein eingereichtes Projekt maximal **75.000 EUR**. Die **maximale Förderquote** im Rahmen dieser Ausschreibung beträgt somit **50 %** der förderbaren Gesamtkosten (max. 150.000 EUR).

Beispiel: Bei Kosten von 100.000 EUR werden 50 %, also 50.000 EUR gefördert. Oder bei Kosten von 150.000 EUR werden 50 %, also 75.000 EUR gefördert.

Impact Innovation Social

Für Projekte die in Impact Innovation Social eingereicht wurden und die in die Kategorie Soziale Innovation fallen bzw. von Unternehmen mit VSE-Label (Verified Social Enterprises) eingereicht wurden, beträgt die **Obergrenze der Förderung** im Rahmen dieser Ausschreibung für ein eingereichtes Projekt maximal **105.000 EUR**. Die **maximale Förderquote** für Projekte im Rahmen von Impact Innovation Social beträgt somit **70 %** der förderbaren Gesamtkosten (max. 150.000 EUR).

Beispiel: Bei Kosten von 100.000 EUR werden 70 %, also 70.000 EUR gefördert. Oder bei Kosten von 150.000 EUR werden 70 %, also 105.000 EUR gefördert.

Tabelle 4: Förderungsquoten

Projekttyp	Förderungsquote
Impact Innovation	maximal 50 %
Impact Innovation Social	maximal 70 %

3.4 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums entstehen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.

Es werden nur Kosten anerkannt, die nach Einreichung des Vorhabens angefallen und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht-anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ – kurz [FFG-Kostenleitfaden](#)³ – festgelegt.

Personalkosten verbundener ausländischer Unternehmen werden nicht gefördert.

Zusätzlich gilt für Vorhaben in Impact Innovation:

- Drittkosten für die Einbindung von Expertinnen und Experten und relevanten Akteurinnen und Akteure sind förderwürdig. Dabei ist zu beachten:
 - Die Einbindung externer Expertise und interne Personalstunden müssen in einem ausgewogenen und plausiblen Verhältnis zueinanderstehen. Projekte, die ausschließlich mit Drittleistungen oder ausschließlich mit internen Leistungen planen, entsprechen nicht den Ausschreibungszielen.
- Kosten für Catering und Raummiete sind in geringem Ausmaß für die Durchführung von Workshops zur Einbindung relevanter Akteurinnen und Akteure förderwürdig.
- **Nicht förderbar sind:**
 - Unternehmens- oder Rechtsberatung ohne spezifischen Konnex zum Vorhaben
 - Förderberatung
 - Übliche Maßnahmen der Akquise von Kundinnen und Kunden (Messebesuche, Verkaufspräsentationen, Geschäftsverhandlungen etc.)
 - Werbung, Vertrieb und Marketing
 - Businessplanerstellung
 - Projektcontrolling

³ Siehe <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Förderungsansuchen können laufend eingereicht werden. Die Projekteinreichung erfolgt elektronisch über den [eCall](https://ecall.ffg.at) unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at>.

Achtung: Ein Förderungsansuchen ist erst dann eingereicht, wenn im eCall im Menüpunkt „Abschluss“ der Button „**Einreichung abschicken**“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung versendet.

Wie funktioniert die Einreichung im eCall?

- Projektdaten und inhaltliche Projektbeschreibung im Online-Formular eingeben
- Kostenschätzung online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (zB Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Lebensläufe und ggf zusätzliche Dokumente im Menüpunkt „Datei-Anhänge“ hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Die Antragstellung muss durch die Förderungswerbenden selbst oder durch ausreichend vertretungsbefugte Personen erfolgen.

Bei Bedarf können die projektrelevanten Informationen nach Aufforderung durch die FFG innerhalb angemessener Frist direkt im eCall verbessert und ergänzt werden. Falls erforderlich werden auch Projektbesprechungen durchgeführt.

Ein detailliertes [Tutorial zum eCall⁴](#) steht als Hilfestellung zur Verfügung.

⁴ Siehe <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Tutorial-Hilfe>

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Tabelle 5: Dokumente für die Einreichung

Dokument	Beschreibung des Dokuments
Inhaltliche Projektbeschreibung	– im eCall einzugeben
Arbeits- und Kostenplan	– im eCall einzugeben
Dateianhänge	– Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) / Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der letzten 2 Geschäftsjahre – Lebensläufe der Projektmitarbeiter:innen
Weitere Unterlagen	– Unterlagen können im Einzelfall nachgefordert oder nachgereicht werden
Informationen im Web	– https://www.ffg.at/programm/impactinnovation

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

In **Impact Innovation Social** müssen darüber hinaus die in den letzten drei Jahren in Anspruch genommenen De-Minimis Beihilfen angeführt werden.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des:der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.5 Offenlegungspflichten und Informationsfreiheit

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z.B. auf der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen.

Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall-Nachricht](#):

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Sollte sich im Zuge der inhaltlichen Prüfung herausstellen, dass Angaben nicht richtig oder unvollständig sind, kann das Ansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden werden.

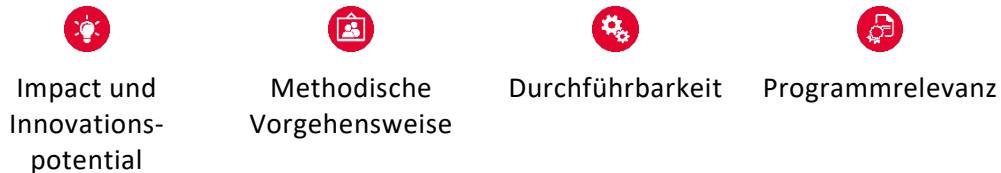
5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Eingereichte Projekte werden an zwei FFG-Fachgutachter:innen zugeteilt. Diese bereiten die Projekte anhand der Kriterien für das Bewertungsgremium auf und stellen gegebenenfalls Rückfragen an die Förderungswerbenden. Neben der Erstellung eines inhaltlichen Gutachtens überprüfen die FFG-Fachgutachter:innen auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen.

5.3 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nachfolgenden Hauptkriterien:

Tabelle 6: Hauptkriterien von Impact Innovation



Pro Hauptkriterium sind maximal 100 Punkte erreichbar. Eine Förderung ist möglich, wenn in allen vier Hauptkriterien mindestens 50 Punkte erreicht werden.

Die nachfolgenden Tabellen und Kriterien spezifizieren die relevanten Subkriterien, die dahinterliegenden Fragestellungen und welche Aspekte positiv oder negativ beurteilt werden.

Impact und Innovationspotential

5.3.1 Impact

Im Rahmen von Impact Innovation werden die Auswirkungen des identifizierten Problems betrachtet. Berücksichtigt werden dabei die Größe der betroffenen Gruppe sowie die Relevanz des Problems.

Tabelle 7: Impact

positiv (+)		negativ (-)	
+	Das Problem hat Auswirkungen auf eine große Gruppe an Nutzer:innen, Kundinnen und Kunden (zB Bürger in ganz Europa; alle Smartphone-Nutzer:innen), die Gesellschaft, Märkte oder benachteiligte Gruppen	-	Es handelt sich um ein spezielles Problem von Kundinnen und Kunden
+	Es gibt eine relevante und nachvollziehbare Problemstellung	-	Die Auswirkungen des Problems sind auf nur wenige Personen bzw. Kundinnen und Kunden beschränkt
		-	Eine Lösung des Problems ist eher ein „Nice to have“

positiv (+)	negativ (-)
mit unmittelbaren, sehr starken negativen Auswirkungen auf die Betroffenen + Zumindest indirekte aber negative Auswirkungen auf Gesellschaft, Märkte oder benachteiligte Gruppen	– Die Problemstellung ist nicht klar erkennbar, weshalb die Auswirkungen unklar bleiben

5.3.2 Innovationspotential

Es wird das Potential von Neuerungen im Bereich der Problemstellung betrachtet. Dafür werden bestehende Produkte oder Dienstleistungen dahingehend analysiert, inwieweit sie das identifizierte Problem bereits lösen.

Tabelle 8: Innovationspotential

positiv (+)	negativ (-)
+ Es gibt für diese Problemstellung noch keine umfassenden Lösungen + Aufgrund der Problemstellung müssen neue Lösungen bzw. ein Gesamtkonzept entwickelt werden	– Es bestehen bereits zahlreiche Lösungen zur Problemstellung, es ist kaum mehr Potential für Innovationen erkennbar – Es gibt bereits Lösungen in Teilbereichen; Innovationen betreffen daher nur einzelne Teilschritte der Problemstellung

5.3.3 Projektziel

Es wird die Frage betrachtet, inwieweit die Ansätze und Ziele des Projektes überhaupt das Problem lösen können. Ebenso wird analysiert, ob und wie einfach die Zielgruppe für eine flächendeckende Lösung erreicht werden kann. Darüber hinaus ist im Rahmen von **Impact Innovation Social** die Wirkungsorientierung im Projekt.

Tabelle 9: Projektziele

positiv (+)	negativ (-)
+ Potentielle Lösungen können rasch und einfach bei der betroffenen Zielgruppe verbreitet werden + Das Problem kann nachhaltig und flächendeckend gelöst werden + Die Ziele und Nicht-Ziele sowie die vorhandenen Lösungsideen oder Ansätze decken die Problemstellung sehr gut und weitreichend ab	– Eine potentielle Lösung kann nur schwer skaliert werden (zB Dienstleistung oder Konzept muss für jede/n Kundin und Kunden und maßgeschneidert werden) – Die Ansätze haben klar erkennbare Defizite oder sind nicht geeignet, das Problem effizient zu lösen – Die Lösungsideen und Ziele adressieren nicht das das Problem
Gilt <u>nur</u> für Impact Innovation Social:	

positiv (+)	negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Im Projekt sind Überlegungen und erste Maßnahmen zur Messung der Wirkung vorhanden + Durch die Wirkungsorientierung (zB über Wirkungsmodelle, Evaluierungen) bzw. Wirkungsorientierte Zielsetzung wird sichergestellt, dass sich das Projekt den optimalen Impact erreicht. + Ein VSE-Label liegt vor 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Lösungsideen und Ziele widersprechen Normen, Gesetzen oder physikalischen Grundgesetzen – Es handelt sich um eine generische Problemstellung (zB Weltfrieden) die im Rahmen von der Förderung nicht gelöst werden kann <p>Gilt <u>nur</u> für Impact Innovation Social:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mangels Wirkungsorientierung ist kein Impact wahrscheinlich

5.3.4 Nachhaltigkeit

Es wird betrachtet, wie ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit im Projekt verankert sind und ob es Auswirkungen in den Bereichen Diversität und Gender gibt.

Tabelle 10: Nachhaltigkeit

positiv (+)	negativ (-)
<ul style="list-style-type: none"> + Ökologische und/oder sozio-ökonomische Nachhaltigkeit liegen im Kern des Projektes + Allfällige Überlegungen zum Wirkungsmonitoring zeigen auf, dass die nachhaltige Orientierung über das Impact Innovation Projekt hinaus sichergestellt ist. + Diversitäts- und Genderaspekte liegen im Kern des Projektes + Verfahren und Methodik haben das Ziel Ungleichheiten zu beheben 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt birgt ein Risiko negativer Auswirkungen auf die Umwelt – Negative Auswirkungen auf die sozio-ökonomische Nachhaltigkeit werden nicht berücksichtigt – Projektinhalt bzw. Folgewirkungen sind diskriminierend. – Es kommt zur Stereotypisierung eines Geschlechts – Inhalte, die aus den Schwächen besonders schutzwürdiger Personen (zB für Spielsucht anfällige Menschen) einseitig Vorteile ziehen


Methodische Vorgehensweise
5.3.5 Einsatz der Methoden

Es wird beurteilt, inwieweit die methodische Vorgehensweise geeignet ist, um das Wissen von eingebundenen Akteurinnen und Akteuren sowie Stakeholdern einzuholen und einzubinden.

Tabelle 11: Methodische Vorgehensweise – Einsatz von Methoden

positiv (+)	negativ (-)
+ Es wird auf einer konkreten und detaillierten Problemdefinition aufgebaut.	– Relevante Aspekte der Problemstellung werden nicht beachtet
+ Es handelt sich um eine methodisch flexible und agile Vorgehensweise um zu Lösung(en) zu kommen die Projektänderungen für verbesserte Ergebnisse zulässt	– Der Lösungsweg ist bereits weit geplant, weshalb auf Änderungen nur schwer flexibel und agil reagiert werden kann
+ Die eingesetzten Methoden sind geeignet die Erkenntnisse aus der Einbindung der relevanten Akteurinnen und Akteure zu berücksichtigen	– Die Methoden haben starke inhaltliche Schwächen
+ Die Vorgehensweise (Zusammenspiel von: Methoden, Ressourcen, zeitlicher Horizont, etc.) ist so gewählt, dass eine geeignete Lösung des Problems möglich ist	– Die Methoden sind nur bedingt geeignet, die Erkenntnisse der Akteurseinbindung im Projekt zu berücksichtigen bzw. sind starr und unflexibel
	– Die Vorgehensweise weist grobe Mängel auf und/oder ist nicht geeignet die Problemstellung zu lösen.

5.3.6 Akteurseinbindung

Bewertet wird die Auswahl und Relevanz der Einbindung der Akteurinnen und Akteure, sowie die Intensität, mit der sie eingebunden werden.

Tabelle 12: Methodische Vorgehensweise – Akteurseinbindung

positiv (+)	negativ (-)
+ Alle relevanten Akteurinnen und Akteure werden eingebunden und alle Bedürfnisse und Diversitätsaspekte werden berücksichtigt	– Es fehlen relevante Akteurinnen und Akteure, wesentliche relevante Aspekte werden nicht berücksichtigt
+ Es sind durch die Einbindung starke Auswirkungen auf wesentliche Aspekte der Lösungen zu erwarten	– Akteurinnen und Akteure werden erst spät in der Lösungsentwicklung eingebunden
+ Die konkret genannten Akteurinnen und Akteure werden bereits in der Problemdefinition eingebunden	– Es erfolgt eine sporadische oder zufällige Einbindung
	– Ein Einfluss der Erkenntnisse aus der Einbindung der Akteurinnen

positiv (+)	negativ (-)
+ Regelmäßige und sehr häufige Einbindung	und Akteure auf den weiteren Projektverlauf ist nicht erkennbar

 **Durchführbarkeit**

5.3.7 Qualifikationen

Es werden Wissen und Erfahrung zu Innovationsmethoden, inhaltliches Fachwissen für die Lösungsentwicklung und die Teamzusammensetzung bewertet.

Tabelle 13: Durchführbarkeit – Qualifikationen

positiv (+)	negativ (-)
+ Es ist viel Wissen und Erfahrung zu den Innovationsmethoden vorhanden (ob intern oder extern ist nicht relevant)	– Es wird zwar Wissen über Innovationsprozesse eingebunden; das erscheint aber für die Lösung des Problems nicht adäquat
+ Weiteres methodisches Wissen ist notwendig, und es ist geplant, fehlendes Wissen im Projekt aufzubauen	– Man weiß nicht, welches Wissen notwendig ist
+ Das Projekt-Team (intern) ist fachlich ausreichend qualifiziert um das Projekt und mögliche Ergebnisse umzusetzen.	– Es fehlt Wissen im Bereich der Innovationsmethoden und es ist auch nicht geplant, es einzubeziehen oder aufzubauen
+ Klare Rollenverteilung im Team	– Es besteht kein fachliches Wissen und es wird auch kein Know-How Transfer geplant (zB Auftragsentwicklung)
+ Diverse Kompetenzen im Team vorhanden	– Es wird ausschließlich externes fachliches Wissen für die Entwicklung der Lösung eingebunden
+ Hoch motiviertes Team mit hohem persönlichen Einsatz	– Einseitige Teamzusammensetzung (zB fehlendes unternehmerisches Denken)
	– Hohe Fluktuation im Team
	– Fehlende Reflexionsfähigkeit

5.3.8 Finanzielle Situation

Es wird bewertet, ob ausreichend finanzielle Mittel für die Projektfinanzierung zur Verfügung stehen.

Tabelle 14: Durchführbarkeit – Finanzielle Situation

positiv (+)	negativ (-)
+ Das Projekt lässt sich nachweislich aus dem laufenden Cash Flow finanzieren	– Die Projektkosten sind an der Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
+ Die Projektkosten stehen in vernünftiger Relation zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	– Finanzielle Mittel zur Restfinanzierung sind noch nicht sichergestellt
+ Es können ausreichend Eigenmittel zur Restfinanzierung nachgewiesen werden	– Es handelt sich um ein <u>Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten</u> ⁵
+ Ein Vertrag über zukünftige Finanzierungsrunden liegt vor	



Programmrelevanz

5.3.9 Anreizwirkung

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Wirkung auf das Projekt dargestellt werden kann.

Tabelle 15: Programmrelevanz – Anreizwirkung

positiv (+)	negativ (-)
+ Das Projekt wird ohne Förderung nicht durchgeführt	– Das Projekt wird ohne Förderung (nahezu) unverändert durchgeführt
+ Das Projekt wird ohne Förderung nur in deutlich geringerem Ausmaß durchgeführt	

5.3.10 Ausschreibungsziele

Es wird bewertet, ob das Projekt den Ausschreibungszielen entspricht. **Achtung: Im Rahmen von Impact Innovation Social gelten abweichende Kriterien.**

Impact Innovation:

Tabelle 16: Programmrelevanz – Ausschreibungsziele **Impact Innovation**

positiv (+)	negativ (-)
+ Das Projekt befindet sich in der Phase der Problemanalyse, Ideenfindung oder Ideenauswahl	– Das Produkt oder die Dienstleistung ist fertig entwickelt und man befindet sich vor Markteintritt

⁵ Siehe <https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen>

positiv (+)	negativ (-)
+ Die methodische Vorgehensweise im Projekt unterscheidet sich deutlich von der bisher üblichen Vorgehensweise der Organisation bei der Entwicklung von Lösungen	– Gegenüber bisherigen Entwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen besteht gar kein erkennbarer Unterschied

Impact Innovation Social:

Tabelle 17: Programmrelevanz – Ausschreibungsziele Impact Innovation Social

positiv (+)	negativ (-)
+ Das Projekt befindet sich in der Phase der Problemanalyse, Ideenfindung oder Ideenauswahl	– Das Produkt oder die Dienstleistung ist fertig entwickelt und man befindet sich vor Markteintritt
+ Der Projektinhalt ist deutlich in einer Kategorie der Sozialen Innovation (Verweis auf 3.1.3) angesiedelt, ein sozialer Impact soll durch die Lösung erzielt werden.	– Es ist kein bzw. nur ein indirekter Konnex zum Schwerpunkt „Soziale Innovation“ erkennbar

5.3.11 Organisation

Es wird überprüft ob innerhalb der einreichenden Organisation Diversitäts- und Genderspekte berücksichtigt werden. Wie wirkt sich das Projekt auf die Organisation in Österreich aus?

Tabelle 18: Programmrelevanz – Organisation

positiv (+)	negativ (-)
+ Man setzt in der Organisation Maßnahmen für ein möglichst ausgeglichenes und diverses Team	– In der Organisation kommt es zur Diskriminierungen und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.
+ Es gibt positive Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit in Österreich durch steigende Arbeitskräfte, Know-How Aufbau etc.	– Es ist unwahrscheinlich, dass das Projekt nach dem Impact Innovation Projekt weitergeführt wird.
	– Eine Abwanderung der Organisation sowie des Know-How ist wahrscheinlich

5.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Als Ergebnis des Bewertungsverfahrens trifft der [Beirat der FFG-Basisprogramme](#)⁶ fachliche Entscheidungen mit allfälligen Auflagen und Bedingungen. Es finden pro Jahr sieben Beiratssitzungen statt. Die Förderungsentscheidung erfolgt durch die Geschäftsführung der FFG auf Basis der fachlichen Entscheidung des Beirates.

5.5 Was tun im Falle einer Ablehnung?

Bei einer Ablehnung erfahren Sie die Gründe dafür schriftlich per eCall-Nachricht. Aus der Mitteilung geht auch hervor, ob ein erneutes Förderungsansuchen sinnvoll ist – beispielsweise, wenn sich gewisse Bedingungen erfüllen lassen oder Projektinhalt und -aufbau angepasst werden können.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung übermittelt die FFG der:dem Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zB Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von der FFG erstellt und an die:den Förderungswerbende:n übermittelt. Die:der Förderungswerbende retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Zu im Vertrag angeführten Auflagen [lesen Sie bitte das Kapitel 6.2.](#)

⁶ Siehe <https://www.ffg.at/content/basisprogramm-f-rdersitzungen-und-beirat>

6.2 Was sind projektspezifische Bedingungen und Auflagen?

Der Vertrag kann projektspezifische Bedingungen und Auflagen enthalten, damit der gewünschte Projekterfolg eintritt und der Einsatz von Förderungsmitteln effizient erfolgt.

Beispiele für Auflagen:

- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Nachweis der Anstellung von Projektmitarbeiter:innen
- Nachweis der Unternehmensgründung

6.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Wenn Förderungswerbende das Förderungsangebot annehmen, erhalten sie nach Erfüllen eventueller Auflagen die erste Förderungsrate (Startrate) in Höhe von 50 % der Gesamtförderung.

Weitere Raten werden je nach Projektfortschritt ausbezahlt. In der Regel werden weitere 30 % der Förderungsmittel überwiesen, nachdem ein Zwischenbericht positiv beurteilt wurde ([siehe Kapitel 6.5](#)). Wird auch der Endbericht positiv bewertet, werden im Zuge der Endabrechnung die restlichen Förderungsmittel überwiesen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Diese erfolgt erst nach Projektabschluss und Rechnungsprüfung durch die FFG.

Tabelle 19: Ratenschema zu Impact Innovation

1. Rate	2. Rate	3. Rate
50 % der laut Vertrag zugesagten Förderung	30 % der laut Vertrag zugesagten Förderung	20 % der laut Vertrag zugesagten Förderung

Die Auszahlung von Förderungsmitteln kann sich verzögern, wenn geplante Kosten noch nicht erreicht oder Auflagen noch nicht erfüllt sind. Dies gilt auch, wenn Projekte durch sonstige Umstände nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

Geförderte Impact Innovation-Projekte befinden sich stets in einer frühen Phase im Innovationsprozess und konkrete Lösungsziele stehen zum Zeitpunkt des Antrages in der Regel nicht fest. Daher wird in einem Zwischenbericht eine Detaillierung oder Adaption der weiteren Planung vorgenommen und es erfolgt eine Evaluierung über den weiteren Projektverlauf durch die FFG.

Ein Bericht über die Ergebnisse der ersten Iterationsschritte ist nach Überschreiten von 50 % der genehmigten Kosten, jedoch innerhalb des genehmigten Zeitraumes, via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.
- Im Bericht sind geplante Kosten und Pläne über die weitere Vorgehensweise zu detaillieren.

6.5 Was gilt grundsätzlich zu Abrechnungen?

Förderungsnehmende verpflichten sich zu folgenden Nachweisen:

- fachliche Berichte über geleistete geförderte Arbeiten
- Abrechnungen als Verwendungsnachweis der zugesprochenen und ausgezahlten Förderungen
- am Ende des Förderungszeitraums: Endbericht und Endabrechnung

Der [FFG-Kostenleitfaden](#)⁷ unterstützt Sie bei Fragen zur Abrechnung.

6.6 Wie werden Änderungen im Projekt kommuniziert?

Bei Veränderungen können Sie Kontakt mit der FFG aufnehmen. Im Rahmen von Impact Innovation geht die FFG davon aus, dass Anpassungen und Veränderungen die Regel sind. Daher ist zum einen die Projektplanung nur für den Beginn im Antrag zu konkretisieren, zum anderen sind inhaltliche Anpassungen des Projekts möglich. Sie können bei Änderungen im Projekt Ihre Projektbetreuer:innen in der FFG kontaktieren und gemeinsam den weiteren Plan für das Projekt besprechen, zB anlässlich des Zwischenberichts.

Vertragliche Veränderungen zu Terminen oder dem Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischenbericht

Alle Veränderungen von Vertragsparametern benötigen eine FFG-Genehmigung.

⁷ Siehe <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

Informieren Sie unmittelbar Ihre Projektbetreuer:innen bei:

- Wesentlichen Projektänderungen im Team oder Thema
- Änderungen im Unternehmen, wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

6.7 In welchen Fällen wird ein Projekt abgebrochen? (Stop or Go Entscheidung)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen oft nur wenige Informationen über die Lösung. Daher erfolgt eine detailliertere Darstellung der Pläne im Zwischenbericht. Änderungen der Projektziele sind wahrscheinlich und sollen auch von der Förderung bestmöglich begleitet werden.

In bestimmten Fällen ist jedoch der Abbruch des Förderprojektes notwendig und sinnvoll, um beispielsweise in geeignetere Förderinstrumente (zB F&E-Förderung im FFG-Basisprogramm) zu wechseln. Andererseits können die Erkenntnisse aus den durchgeführten Tätigkeiten auch dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr ausreichend erfüllt sind. Deshalb wird auf Basis des Zwischenberichts durch die FFG eine **Stop-or-Go Entscheidung** getroffen.

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele von Änderungen im Projektverlauf, die zu einer Stop-Entscheidung führen können:

- Es stellt sich heraus, dass Standardlösungen umgesetzt werden (zB Einsatz von State-of-the-Art Softwarelösungen):
 - Es sind keine innovativen Lösungsansätze notwendig.
 - Mitbewerber:innen haben gleiche oder ähnliche Lösung bereits umgesetzt.
- Es wurden keine Lösungsideen gefunden und es sind keine Lösungen absehbar.
- Im Projektverlauf stellt sich heraus, dass es keine Auswirkungen auf die Zielgruppe gibt bzw. das Problem für die Kundinnen und Kunden oder die Nutzer:innen nicht ausreichend relevant ist.
- Es ergeben sich Problemstellungen, die besser durch andere Förderinstrumente abgedeckt werden können. Beispiele hierfür sind die notwendige Überprüfung einer technischen Machbarkeit (Kleinprojekt) oder Problemstellungen, die mittels F&E-Tätigkeiten (Basisprogramm) oder mit einem größeren Konsortium (zB COIN oder Thematische Programme) besser zu lösen sind.
- Lösungen zur Problemstellung sind nicht nachhaltig umsetzbar.

In diesen Fällen können förderbare Kosten bis zum Berichtszeitpunkt abgerechnet und anerkannt werden. Eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Mittel wird bei ordnungsgemäßer Durchführung und zeitnaher Kommunikation nicht vorgenommen.

Werden jedoch die Tätigkeiten nicht entsprechend den Vorgaben der Ausschreibungsziele durchgeführt, hat die FFG das Recht auf Rückforderung der ausbezahlten Mittel. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Es werden rein interne oder externe Leistungen (zB ausschließlich Gesellschafterstunden) durchgeführt.
- Es erfolgt keine ausreichende Einbindung von Akteurinnen und Akteure.
- Es wird keine methodische Vorgehensweise angewandt.

6.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Die Verzögerung entsteht ohne Verschulden der Förderungsnehmenden.
- Das Projekt ist weiterhin förderungswürdig.
- Der Antrag auf Verlängerung erfolgt *innerhalb* der genehmigten Projektlaufzeit
Beantragung per Zwischenbericht oder eCall-Nachricht.

6.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach **Ende der Projektlaufzeit übermitteln Förderungsnehmende einen fachlichen Endbericht** und eine Endabrechnung. Die FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche **Kosten endgültig anerkannt werden**.

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zB Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Wurden die geplanten Kosten unterschritten, so werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür vorliegen. Mehr zu Kostenanerkennung finden Sie im [FFG-Kostenleitfaden](#)⁸.

⁸ Siehe <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

7 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Für das Förderungsinstrument [Impact Innovation \(Prozess- und Organisationsinnovationen\)](#) gelten folgende FFG-Richtlinien:

- der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von Unternehmen ([FFG-KMU-Richtlinie](#) 2024-2026),
- der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Internationalisierung von großen Unternehmen ([FFG-Industrie-Richtlinie](#) 2024-2026) und
- der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#) 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden Sie auf unserer Website unter [KMU-Definition](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei der Förderung im Rahmen von **Impact Innovation Social** handelt es sich um eine [De-minimis Beihilfe](#). Die europarechtliche Grundlage für die Förderungsfähigkeit durch Impact Innovation bildet die VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. die jeweils aktuell gültige De-Minimis Verordnung. Die Förderungswerbenden bestätigen im eCall, dass ihre Förderungen aus "De-minimis-Beihilfen"-Programmen die Obergrenzen der aktuell gültigen De-minimis Verordnung nicht überschritten haben.

8 WEITERE INFORMATIONEN

8.1 Auf einen Blick: Unterschiede Impact Innovation Allgemein und Impact Innovation Social

Tabelle 20: Unterschiede Impact Innovation und Impact Innovation Social

Eckpunkte	Impact Innovation	Impact Innovation Social
Thematische Einschränkung	Keine	Projekte haben das explizite Ziel, ein soziales bzw. gesellschaftliches Problem zu lösen und fallen in eine der in Kapitel 2.2 aufgelisteten Kategorien
Förderungsquote	50 % Zuschuss	70 % Zuschuss
Max. Förderung	max. 75.000 EUR Zuschuss	max. 105.000 EUR Zuschuss
Förderbare Organisationen	KMU, unabhängig von der Rechtsform (auch gemeinnützige Organisationen)	KMU, unabhängig von der Rechtsform (auch gemeinnützige Organisationen) Großunternehmen
Rechtsgrundlage	Beihilfe für Prozess- und Organisationsinnovationen gem. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	De-minimis-Beihilfe gem. Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
Kriterien	Eine Wirkungsorientierung im Projekt ist optional. Ausschreibungsziele: Es wird bewertet, ob sich die methodische Vorgehensweise im Projekt von der	Die Wirkungsorientierung im Projekt wird bewertet Ausschreibungsziele: Es wird bewertet, ob bzw. in welchem Ausmaß es sich um ein

Eckpunkte	Impact Innovation	Impact Innovation Social
	bisher üblichen Vorgehensweise der Organisation bei der Entwicklung von Lösungen unterscheidet.	Projekt der Sozialen Innovation handelt.

8.2 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG-Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektbeteiligten besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG-Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall.

8.2 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das Förderservice ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: [FFG-Förderservice](#), T: +43 577 55 0, foerderservice@ffg.at

Zudem gibt es Landingpages zu laufend verfügbaren [KMU-Förderungen](#) und [Startup-Förderungen](#).

9 ANTRAGS- UND FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Abbildung 2: Antragsabwicklung bis Vertragserrichtung

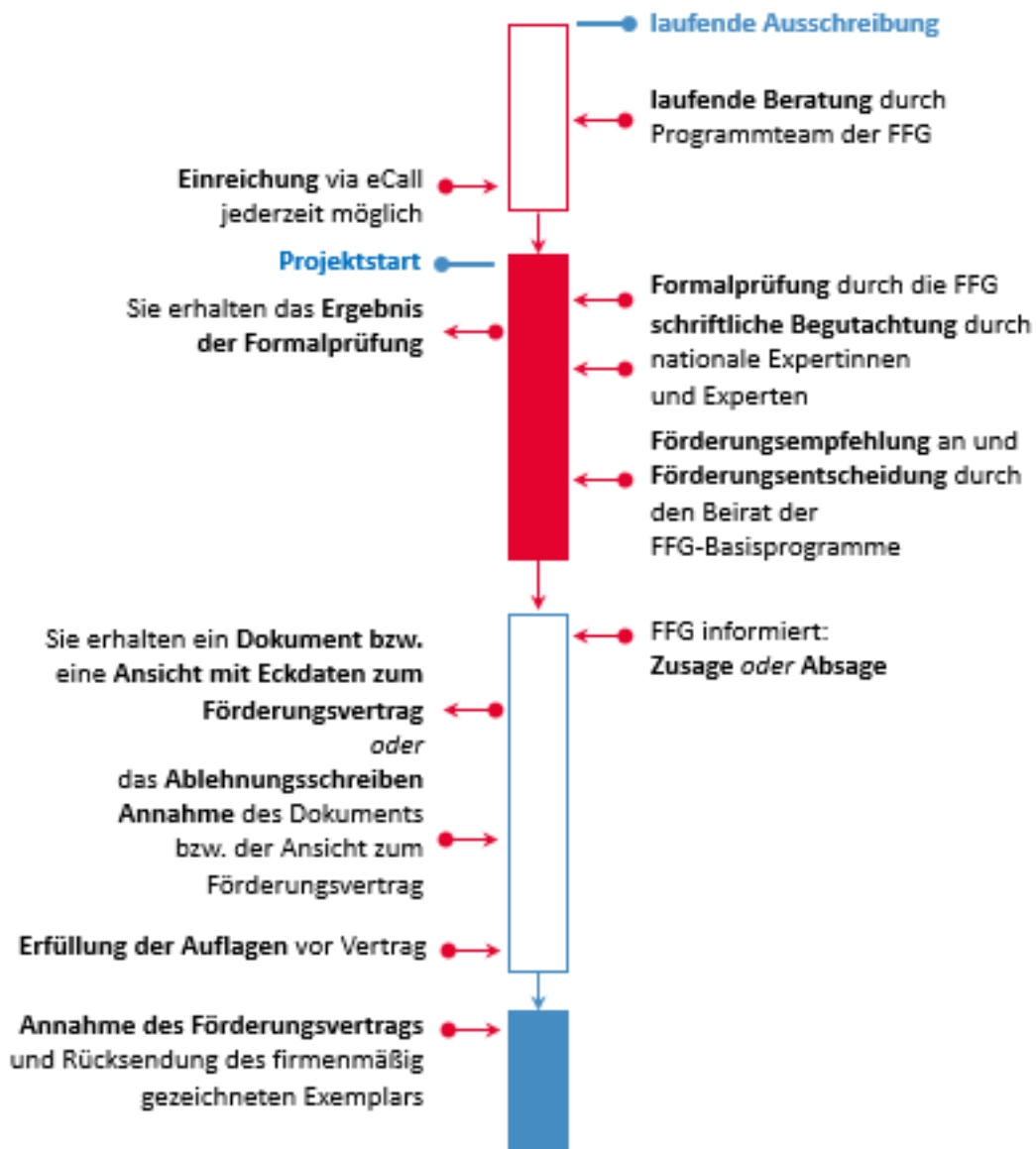


Abbildung 3: Förderabwicklung bis Vertragsende

